



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Chur-Bayerische Antwort an die Reichs-Stände in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
August.

nicht, als bis sie mit dem Erz-Schatzmeister-Amt providiret wären, zu führen, welches Ihre Fürstliche Gnaden, dem Bayerischen Gesandten, Dr. Krebs, zu Cassel en passant, mit Vorbewußt des Churfürsten zu Pfalz angedeutet hätte. **Wangenau** wäre befehliget, bey Kayserlicher Majestät

um die Collatur des Erz-Amtes, auch ohnerwartet des Reichs-Tags, zu insitiren, welches auch gewiß erfolgen würde.

1649
August

Woben zugleich des Churfürsten von Bayern Antwort an die Reichs-Stände, nach N. I. denenselben belieffert wurde.

N. I.

Dictat. Norimb. d. 27. Aug. Ao. 1649.
per Mogunt.

Chur-Bayerisches Antwort-Schreiben an den Convent.

Von Gottes Gnaden Maximilian, Pfalz-Graff bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst!

Unsern Gruß zuvor: Würdige in Gott, Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, Edle auch Hochgelahrte, besonders Liebe!

Wir haben Euer gesamtes Schreiben am 27. erst abgesehenen Monats Augusti aus Nürnberg empfangen, und daraus mit mehrern vernommen, was massen man bey der Nürnbergischen Evacuations- und Exauktorations-Handlung mit einem Preliminar-Schluss in völliger Arbeit begriffen, und dabey in particulari auch wegen Evacuierung der Obern- und Unter-Pfälzischen Landen sorgfältig sey, wie die mit einlauffende Difficultäten dergestalt bey seits möchten geleyet werden, damit dasselbige Restitutions-Werk das ganze Haupt-Wesen nicht stecke; Hiezu aber das zulänglichste Mittel und Expediens wolle gehalten werden, daß die Chur-Pfälzische Renunciation zwar so lang bey Chur-Maynz deponiret werden möchte, bis der Herr Pfalz-Graff zu Heidelberg in den völligen Besitz der Unter-Pfälzischen Landen kommen, daß sich auch Sr. Liebden in der Ratification des Frieden-Schlusses und Seiner Renunciation des Truchseßen Tituls und Reichs-Appfels im Wappen, aber länger nicht, bis Ihre Kayserliche Majestät Deroselben ein anders Erz-Amt und Wappen erteilten, doch auch ohne alle Unsern und Unsers Hauses Präjudiz, gebrauchen mögen; Und Uns deshalb sowohl, als wegen künftiger Auslieferung der Renunciation eine genügsame schriftliche Versicherung aushändigen sollen: Mit dem von Euch angehangten Erbietten, daß bey der Nürnbergischen Reichs-Versammlung aller nechstens deliberiret, und Ihrer Kayserlichen Majestät ein Gutachten überschicket, und bey Deroselben instantissime angehalten werden solle, ohnerwartet des künftigen Reichs-Tags ein anderes Erz-Amt und Insignia für wohl-ermeldten Herrn Pfalz-Graffen zu benennen, damit die ohnpräjudicirliche Interims-Gebraüche des Erz-Truchseßen Tituls und Reichs-Appfels im Wappen an seiten Sr. Liebden allerdings cassiret und aufgehoben werde. Daß ihr auch im Rahmen Euer Herren Principalen und Obern versichert, daß Uns und Unserm Hause hiedurch an unserer Chur-Dignität and derenhalten im Friedens-Schluss enthaltenen Prærogativen und anderen Gerechtigkeiten im geringsten nichts präjudiciret, auch die Renunciation zu seiner Zeit ex deposito ausgeliefert, und mit Auslassung des Erz-Truchseßen Tituls und Wappens umgefertiget und extradiret werden solle: Welchen Vorschlag, weiln unsere Deputirte zu Nürnberg in Mangel Gewalts sich nicht dazu verstehen wolten noch könten, Ihre nothwendig befunden, an Uns selbst gelangen zu lassen, Euch dabey im übrigen auf Unsers Revision-Raths des Dr. Deyels mündliche Relation beziehet.

Nun gereicht Uns solche Eure Bemühung und Sorgfältigkeit, indem ihr neben dem gemei-

1649.
August.

gemeinen Executions-Wercke, insonderheit auch die Pfälzische Restitutions-Sachen zur völligen Richtigkeit und Execution bringen zu helfen, Euch so eysferig angelegen seyn lassen, zu sonderbahr angenehmen Gefallen, haben auch unfers Orts nie nicht anders verlanget, und Unsere Consilia zu keinem andern Zweck angeschlagen, als daß eines und anders zur völligen Richtigkeit gelangen, und dadurch des Römischen Reichs allgemeine Beruhigung recht stabiliret werde; Das aber an Seiten des Herrn Pfalz-Graffens mit dem Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Reichs-Appfels etwas praxendiret werden will, so dem klaren Inhalt des Frieden-Schlusses bey dem verglichenen Pfälzischen Articul zuwieder lauffen thut, da haben Unsere Deputirte zu Nürnberg um so viel mehr Ursache gehabt, sich keines weges dazu zu verstehen, weilten sie nicht allein wieder den Friedens-Schluss etwas einzugehen, ganz nicht instruiert gewest, sondern auch im Gegenpiel vermercket haben, daß man anderer seits in dienlichen Passibus denen Worten des gemachten Frieden-Schlusses, obichon die Intention sich aus dem übrigen Inhalt genugsam erläuteret, dennoch præcise inhæriren, und nicht davon weichen will.

1649.
August.

Wir haben verstandener massen jederzeit unser Haupt-Absen auf die Tranquillität des Römischen Reiches gehabt, und demselben unser particulare nachgesehet, werden auch unser seits nichts an Uns erwinden lassen, wann Wir nur ein gleichmäßiges von andern verspühren könnten: Inmassen Wir dann unsern besagten Revisions-Rath, den Dixel, von welchem Uns alles, was ein Zeit hero bey denen Nürnbergischen Tractaten sürgangen ist, mit denen behdrigen Umständen unterthänigst referiret worden, mit solcher Resolution und Instruction abgefertiget, und wiederum zurück reisen lassen, daß, wann nur ein gleiches Recht statt findet, es an unserm Orte gewiß nicht ermangeln wird; Wollen auch verhoffen, und aufer Zweifel setzen, daß, gleichwie ihr im Nahmen Euer Herren Principalen und Oberrn in krafft habenden Gewalts dahin collaboriret, wie unfers Vettern, des Pfalz-Graffens zu Heppelberg Liebden zu ihrer völligen Restitution gelangen möge, ihr auch nicht weniger instruiert und beschliget seyn werdet, Uns bey demjenigen, was Uns der Friedens-Schluss confirmiret und giebt, Euren vielfältigen Contestationen und Versicherungen gemäß zu schützen, und nicht darwieder beschwehren zu lassen; sondern eines gegen dem andern dermassen zu halten und zu stabiliren, daß alles zu einer beständigen Richtigkeit gelangen möge: Wollten Wir Euch auf Euer Schreiben in Antwort nicht verhalten. Verbleiben Euch dabey mit Gnaden auch allen guten wohl gewogen. München, den 1. Septembr. 1649.

Maximilian.

An des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände Gesandtschaften.

§. XXIII.

Reiche-Stände
burgiren die
Subscription
bey den Kay-
serlichen Ge-
sanden.

Des folgenden Tags, am 28. August. hatten die Extraordinari-Deputirte, bey denen Kayserlichen Gesandten in des Herzogs d'Amalfi Quartier, Audienz, denselben proponirte der Chur-Maynische Abgesandte, Mehl, was ihm gestriges Tages durch den Præzident Erskem und Baron Orenstern angefüget werden, daß nemlich, im fall die Subscription des Interims-Recessus von Kayserlicher seite nicht sollte noch vor Ausgang dieses

Monaths Augusti erfolgen, müste man der Königlich-Schwedischen Soldatesca noch 6. Monath Winter-Quartier geben; Dazu wäre ferner kommen, daß heute die Königlich-Franckischen bey ihm, dem Chur-Maynischen, gewesen und angebracht hätten, daß von Ihro Königl. Majestät zu Franckreich sie Befehl bekommen, (den sie in Originali vorgewiesen) auf die Execution des Frieden-Schlusses mit Ernst zu dringen, und wie Ihro Majestät

L1

zu